

Satzung des Kaitzbachkastanie e.V.

Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 13.09.2020,
geändert am 05.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kaitzbachkastanie“ und hat seinen Sitz in Strehlen (Dresden). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und führt danach den Zusatz e.V. Das Vereinsgebiet umfasst die Landeshauptstadt Dresden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung einer lebendigen und solidarischen Nachbarschaft in Strehlen und Umgebung,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- die Förderung der Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- lokale Kulturförderung, wie z.B. Konzerte, Lesungen, Filmvorführungen, Vorträge und Ausstellungen,
- die Organisation und Durchführung von Angeboten zur Beteiligung an der Stadtteilentwicklung, z.B. durch Informationsveranstaltungen, Aktionen und Workshops,

- die Schaffung von Angeboten zur interkulturellen und generationsübergreifenden Begegnung, Verständigung und gegenseitigen Unterstützung im Stadtteil, z.B. durch Straßenfeste, Sprachkurse, Spieleabende und gemeinsames Musizieren,
- die Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen, Vereinen und Einzelpersonen,
- die Bereitstellung von Räumlichkeiten für selbstverwaltete Gruppen und Initiativen,
- die Bereitstellung von materieller und immaterieller Unterstützung für Initiativen, Vereine und Einzelpersonen,
- die Durchführung von öffentlich wirksamen Veranstaltungen zu soziokulturellen Themen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- I. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Satzung voraus.
- II. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.
- III. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
- IV. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

- V. Jedes aktive Mitglied ist selbst verantwortlich dafür, dass dem Verein ein aktueller Kontakt vorliegt.
- VI. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) Ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten nach § 5
 - (b) Fördermitglieder, können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung im Fördervertrag. Näheres zu Rechten und Pflichten der Fördermitglieder regelt der Fördervertrag.
 - (c) Tagesmitglieder, welche für einen Tag am Vereinsleben teilnehmen. Voraussetzung zum Erwerb der Tagesmitgliedschaft ist die Lösung einer Karte gegen ein, vom Vorstand festgelegtes, Entgelt. Die Tagesmitgliedschaft endet jeweils 24 Stunden nach der Lösung der Karte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder haben das Recht bei der Unterstützung der Vereinsprojekte aktiv mitzuwirken und auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- II. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- III. Im Hinblick auf Veranstaltungen gilt, wenn nicht anders angekündigt, keine Altersbeschränkung.
- IV. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Bestand und die Aktivitäten des Vereins zu fördern sowie den Verein in der Öffentlichkeit positiv darzustellen und zu vertreten.
- V. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig und pünktlich bis spätestens 31.01. jeden Jahres nachzukommen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder durch Auflösung des Vereins.

- II. Durch den Tod eines Mitgliedes wird der Anspruch auf den Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht berührt.
- III. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt wird nach Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.
- IV. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn die Anschrift des Mitgliedes unbekannt ist bzw. kein Kontakt zu dem Mitglied aufgenommen werden kann.
- V. Ist ein ordentliches Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- VI. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei einfacher Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung.
- VII. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:
 - (a) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - (b) Handlungen begangen hat, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- VIII. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt
- IX. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Streichung Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft ist durch die Jahreshauptversammlung festzulegen. Näheres regelt die Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe fällig.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Jahreshauptversammlung

Alle ordentlichen Mitglieder bilden die Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- I. Die Hauptversammlung ist grundsätzlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen. Hierzu ist vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege mittels Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- II. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Versammlung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung aus den anwesenden (ordentlichen) Mitgliedern mit absoluter Mehrheit zu bestimmen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende darf nach dreimaliger Ermahnung eines Mitgliedes nach § 9a Abs. 2 dieses Mitglied von der Versammlung ausschließen.
- III. Die Jahreshauptversammlung beinhaltet
 - (a) Die Wahl der
 - i. Mitglieder des Vorstandes und der jeweiligen Stellvertretung
 - ii. Kassiererinnen bzw. Kassierer
 - iii. Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers
 - (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie dessen Entlastung.

- (c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe des § 7.
- (d) den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag eines Vereinsmitgliedes
- (e) Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Vereinszwecks.
- (f) die Auflösung des Vereins.

§ 9a Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- I. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach relativer Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt offen durch eindeutige Zeichen, wenn nicht von einer der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- II. Eine Entscheidung muss wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sich enthält.
- III. Jedes Mitglied kann spontan und mündlich beantragen, dass ein anderes anwesendes Vereinsmitglied damit beauftragt wird, eine respektvolle Gesprächskultur in der Gesamtgruppe anzustreben und bei Verstößen gegen eine respektvolle Gesprächskultur darauf hinzuweisen und gegebenenfalls eine spontane und im Ausmaß angemessene Pause der Jahreshauptversammlung zu beschließen. Des Weiteren kann diese Person Ermahnungen aussprechen, wenn einzelne Mitglieder die Gesprächskultur nachhaltig verschlechtern.

Durch die Abfrage von Widerständen gegen jede Entscheidung ist darauf hinzuwirken, ein möglichst genaues Bild von den verschiedenen Haltungen der Mitglieder zu bekommen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden

und der jeweiligen Protokollführerin bzw. dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist und mindestens folgende Feststellungen enthalten soll:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren unterschreibt die Person, welche beim Ende der Versammlung den Vorsitz innehat. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Vorsitzende der Versammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend bekannt zu machen und zu ergänzen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine absolute Mehrheit dies zulässt. Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins. Entsprechende Anträge sind bis zum Ende eines Geschäftsjahres zu stellen und auf der dann folgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder diese schriftlich beantragt. Hierzu ist vom Vorstand innerhalb von 30 Tagen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu laden. Es gelten alle Regelungen wie für Jahreshauptversammlung mit Ausnahme von § 9, I., da eine außerordentliche Mitgliederversammlung ganzjährig stattfinden kann.

§ 12 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen, deren ausgeglichene Geschlechterverteilung anzustreben ist, und besteht mindestens aus:
 - (a) Einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden
 - (b) Einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer
 - (c) Darüber hinaus können bei Bedarf in besonderen Fällen Mitglieder in die Vorstandsarbeit mit einbezogen werden. Sie sind im Rahmen der Aufgaben, für die sie in die Vorstandsarbeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung einbezogen werden, im Kreis des Vorstandes voll stimmberechtigt
- II. Eine Abweichung von der angestrebten Geschlechterverteilung im Vorstandsvorsitz ist nur möglich, wenn ein Vorstandsvorsitz aus freiwilligen Mitgliedern anders nicht gebildet werden kann. Menschen, die sich nicht in das binäre Geschlechtersystem einordnen, dürfen von der Regelung zur Geschlechterverteilung im Vorstandsvorsitz nicht benachteiligt werden.
- III. Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der Vorstand (§ 26 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen; jeweils ein Mitglied einzeln ist berechtigt, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Die Vertretung des Vereins durch ein Vorstandsmitglied muss dem gesamten Vorstand mit angemessener Vorlaufzeit schriftlich, auf elektronischem Wege mittels Textform oder fernmündlich angezeigt werden.
- IV. Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Jahren und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- V. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, übernimmt die nach § 9 gewählte Stellvertretung das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- I. Gesamtvorstand
 - (a) Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

- (b) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

II. Vorsitzende

- (a) Repräsentation des Vereins nach außen
- (b) Presse und Öffentlichkeitsarbeit

§ 14 Vorstandssitzung

- I. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Form der Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege mittels Textform unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- III. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- IV. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und müssen von allen anwesenden Vorstandmitgliedern unterschrieben werden. Anschließend ist das Protokoll auf schriftlichem oder elektronischem Wege mittels Textform für alle Mitglieder einsichtig zu machen.

§ 15 Kassenführung

- I. Die Kassenführung obliegt zwei ordentlichen Mitgliedern, die das Amt der Kassiererin bzw. des Kassierers bekleiden. Diese beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Sie haben den Vorstand laufend über die Kassenlage und die wirtschaftliche Lage zu unterrichten. Sie sind verantwortlich für:
 - (a) das Kassieren der Mitgliedsbeiträge

- (b) das Führen der Mitgliederliste
 - (c) das Führen des Kassenbuches, und Verwaltung der Vereinskasse und stellen diese für die Rechnungsprüfung (§ 16), sowie auf Anfrage von Mitgliedern zur Einsicht
 - (d) Vorstellung der Finanzen des vergangenen Kalenderjahres auf der Jahreshauptversammlung
- II. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassiererin und/oder Kassierer für die Dauer von 2 Jahren. Wird keine neue Kassiererin bzw. kein neuer Kassierer gewählt, bleibt die/der vorherige Kassiererin bzw. der vorherige Kassierer automatisch im Amt.
- III. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus der Kassenführung aus, wird so bald wie möglich eine Mitgliederversammlung einberufen, um ein neues Mitglied in dieses Amt zu wählen.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die/Der von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Rechnungsprüferin bzw. Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüferin bzw. der Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung). Nach Einhaltung des Sperrjahres i.S.d. § 51 BGB und Abschluss der Liquidation fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Stadtteilverein in Dresden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Stadtteilkultur. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- II. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - (g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- III. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.